



Vorlage Nr.: V2288/13
Datum: 30. Mai 2013

Vorlage

Beratungsfolge			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Abgabe einer Einredeverzichtserklärung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis zur Absicherung der mittelfristigen Finanzierung der Stadtentwässerung Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt und ermächtigt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Forfaitierungsgeschäftes über ein Volumen von 106,5 Mio. EUR zwischen der Stadtentwässerung Dresden GmbH und dem Bankenkonsortium, bestehend aus der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, der Ostsächsischen Sparkasse Dresden und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, erforderlichen Vereinbarungen gemäß Anlage, insbesondere die Einredeverichtsvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis, den Rahmenforderungskaufvertrag, den Einzelforderungskaufvertrag und die Anrechnungsvereinbarung, abzuschließen sowie die zum Wirksamwerden und zur Durchführung der Vereinbarungen gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwässerung Dresden GmbH und gegenüber den Vertragspartnern abzugeben.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3720-SR69-03 vom 11.12.2003
V2749-SR74-08 vom 23.10.2008

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Begründung:

1. Finanzierung von Investitionen durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH (im Folgenden „SEDD“) betreibt auf Grundlage des mit der Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „LHD“) am 06.04.2004 abgeschlossenen Abwasserbeseitigungsvertrages (im Folgenden „AEV“) die Abwasserbeseitigung in der LHD gemäß § 63 Abs. 2 und 3 SächsWG. Grundlage hierfür ist der Stadtratsbeschluss V3720-SR69-03 vom 11.12.2003 zur Teilprivatisierung der Stadtentwässerung Dresden. Gesellschafter der SEDD sind die LHD zu 51 % sowie die Gelsenwasser Dresden GmbH zu 49 %.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 AEV hat die SEDD während der Vertragslaufzeit des AEV (mindestens 31.12.2028) die Finanzierung und den Bau aller übernommenen öffentlichen Abwasseranlagen der LHD sicherzustellen. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 d) AEV hat die SEDD

die Finanzierung frühzeitig unter Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit abzusichern. § 11 Abs. 5 AEV verweist zur Finanzierung der Gegenleistung und weiterer Leistungen der SEDD nach dem AEV auf den als Anlage 11.5 zum AEV im Entwurf beigefügten Muster-Forfaitierungsvertrag. Dieser sieht den Abschluss einer Einredeverzichtsvereinbarung der LHD mit der finanzierenden Bank vor (Abgabe eines abstrakten Schuldanerkenntnisses der LHD).

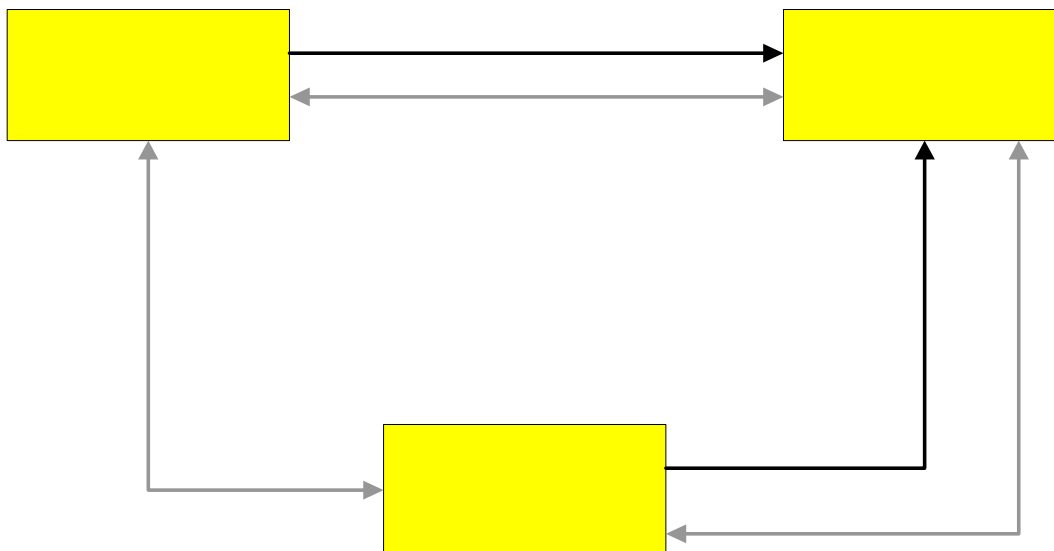
In Umsetzung der vorgenannten Regelungen hat die SEDD unter dem 03.09.2004 mit der Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale (Helaba) einen ersten Forfaitierungsvertrag („**Forfaitierung I**“) abgeschlossen. Gegenstand dieser Forfaitierung waren neben der Finanzierung des Kaufpreises die geplanten Investitionen der SEDD im Zeitraum 2004 bis 2008. Parallel dazu vereinbarte die LHD mit der Helaba für die abgetretenen Forderungen am 03.09.2004 eine Einredeverzichtsvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis. Grundlage hierfür war ebenfalls der o. g. Stadtratsbeschluss V3720-SR69-03.

Für die Investitionen der SEDD im Zeitraum 2009 bis 2013 schloss die SEDD am 09.12.2008 mit der Deutschen Bank einen weiteren Forfaitierungsvertrag ab („**Forfaitierung II**“). Auch an dieser Forfaitierung beteiligte sich die LHD auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses V2749-SR74-08 vom 23.10.2008 durch eine Einredeverzichtsvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis gegenüber der Deutschen Bank.

Für die Investitionstätigkeit der SEDD im Zeitraum 2013 bis 2017 im Umfang von 106,5 Mio. Euro ist nunmehr erneut eine Forfaitierung vorgesehen. („**Forfaitierung III**“). Diese soll wiederum durch eine Einredeverzichtsvereinbarung der LHD abgesichert werden, weil dies die wirtschaftlichsten Kreditkonditionen gewährleistet.

2. Beschreibung des Forfaitierungsmodells

Bei der Forfaitierung tritt die SEDD konkret genannte, zukünftige vertragliche Forderungen gegenüber der LHD aus dem AEV an das finanzierende Kreditinstitut ab, wobei das finanzierende Kreditinstitut von der LHD eine Einredeverzichtserklärung mit abstraktem Schuldanerkenntnis fordert.



Der mit der Forfaitierung notwendige Einredeverzicht der LHD bedeutet insbesondere, dass die LHD die Zahlung der aufgrund der Forderungskaufverträge an die Bank verkauften und abgetretenen Teilforderungen – unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen entsprechender Zahlungsverpflichtungen nach dem Abwasserentsorgungsvertrag – zusichert und auf jegliche Einwendungen oder Einreden gegen die an die Bank verkauften und abgetre-

nen Teilforderungen sowie auf die Aufrechnung von oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen aus dem Abwasserentsorgungsvertrag oder sonstigen Rechtsgründen gegenüber der SEDD verzichtet. Die LHD übernimmt damit gegenüber der finanzierenden Bank das Ausfallrisiko im Falle einer Nicht- oder Schlechterfüllung des Forfaitierungsvertrages durch die SEDD. Zur Eintrittswahrscheinlichkeit und zum Umfang des Risikos sowie zu den Maßnahmen zur Risikominimierung wird im Einzelnen auf die Ausführungen zu Ziffer 8 b) verwiesen.

In seinem Genehmigungsbescheid vom 20.08.2004 führte das Regierungspräsidium Dresden zum Modell der Forfaitierung I u. a. aus:

„Die Einredeverzichtserklärung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis der Landeshauptstadt Dresden gegenüber der finanzierenden Bank ist als ein gewährvertragsähnliches Rechtsgeschäft zu qualifizieren. Dieser Einredeverzicht nebst abstraktem Schuldanerkenntnis begründet eine über die Veräußerung der Geschäftsanteile und Übertragung des wirtschaftlichen Vermögens sowie das Eingehen der Entgeltverpflichtungen hinausgehende Haftung der Landeshauptstadt Dresden. Nach den zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Stadtentwässerung Dresden GmbH bestehenden Verträgen ist Landeshauptstadt Dresden lediglich verpflichtet, die erbrachten Entsorgungsleistungen zu bezahlen. Mit dem Einredeverzicht nebst abstraktem Schuldanerkenntnis verzichtet die Landeshauptstadt Dresden gegenüber der finanzierenden Bank auf mögliche Gegenrechte und verpflichtet sich, unabhängig vom Bestand der seitens der Stadtentwässerung Dresden GmbH abgetretenen Forderungen, die Darlehen zu bedienen. Sie hat mithin die vereinbarten Entgelte unbedingte zu bezahlen, und zwar auch dann, wenn sie infolge von Einreden oder Einwendungen nicht zur Zahlung verpflichtet wäre. Damit garantiert die Landeshauptstadt Dresden der finanzierenden Bank die ratenweise Rückzahlung des der Stadtentwässerung Dresden GmbH ausgereichten Finanzierungsbetrages unabhängig vom Erhalt der vertraglich geschuldeten Leistungen.“

3. Umfang der bisherigen Forfaitierungen

Im Rahmen des Rahmenforderungskaufvertrages mit der Helaba vom 03.09.2004 (**Forfaitierung I**) wurde der Ankauf von Entgelten bis zu einem Barwert von maximal 260 Mio. EUR wie folgt vereinbart:

Tranche A	Neuinvestitionen der Jahre 2004 – 2007	102.000.000 EUR
Tranche B	Kaufpreis für Altanlagen und Nutzungsrechte	137.400.000 EUR
Tranche C	Ablösevolumen Altkredite	20.600.000 EUR
		260.000.000 EUR

Die sich daraus ergebenden forfaitierten und dem Einredeverzicht unterliegenden Entgeltbestandteile sind aus **Anlage 1 (Ziffer 2)** ersichtlich.

Im Rahmen des Rahmenforderungskaufvertrages mit der Deutschen Bank vom 09.12.2008 (**Forfaitierung II**) wurde der Ankauf von Entgelten bis zu einem Barwert von maximal 148 Mio. EUR in 15 Tranchen entsprechend des Investitionsverlaufs 2009 – 2013 vereinbart. Die sich daraus ergebenden forfaitierten und dem Einredeverzicht unterliegenden Entgeltbestandteile sind aus **Anlage 1 (Ziffer 3)** ersichtlich.

4. Neuer Finanzierungsbedarf für die Jahre 2013 bis 2017

Die SEDD hat zur Realisierung von Investitionen in den Jahren 2013 bis 2017 einen Fremdfinanzierungsbedarf in Höhe von insgesamt 106,5 Mio. EUR. Dieser soll durch den Abschluss einer 3. Forfaitierung gedeckt werden, die an die von der SEDD am 03.09.2004 und 09.12.2008 abgeschlossenen Forfaitierungen I und II anknüpft.

Mit der Forfaitierung III sollen die in **Anlage 1 (Ziffer 1)** genannten Entgelte für Abschreibungen und Zinsen aus dem Abwasserentsorgungsvertrag regresslos an die finanzierenden Kreditinstitute verkauft werden. Einzelheiten zum Investitionsprogramm sowie zum Finanzbedarf enthält der Wirtschaftsplan 2013 inklusive der Mittelfristplanung 2014 - 2016 (**Anlage 2**).

Im Rahmen der Entscheidungsfindung zu Art und Höhe der erforderlichen Anschlussfinanzierung wurde ein Vergleich der möglichen Finanzierungsvarianten angestellt. Die Forfaitierung stellt danach für die Deckung des Finanzierungsbedarfs der SEDD die Vorzugslösung dar.

5. Auswahl des Bieters und aktuelle Konditionen

Für den Abschluss der im Zusammenhang mit dem Forfaitierungsgeschäft erforderlichen Vereinbarungen bedarf es keiner öffentlichen Ausschreibung. Das Vergaberechtsregime des Wettbewerbsrechts gilt nicht für Aufträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anwendung von „anderen Finanzierungsinstrumenten“ (§ 100 Abs. 2 GWB und § 100 b Abs. 2 Nr. 1 GWB), sodass bei diesen nur die nationalen Vergabevorschriften über die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Die Forfaitierung ist ein solches „anderes Finanzierungsinstrument“, weil es wegen seiner Kapitalmarktbezogenheit kraft Natur der Sache nicht in das Fristensystem des Vergaberechts passt und dem Vertrag ein besonderes kapitalmarktbezogenes Vertrauensverhältnis zugrunde liegt.

Die SEDD hat entsprechende Angebote von sieben Banken abgefordert. Von diesen haben fünf Banken ein Finanzierungsangebot abgegeben (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) in Konsortium mit Ostsächsischer Sparkasse und SAB Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, Commerzbank AG, Deutsche Bank AG und Deutsche Kreditbank AG). Eine Bank (DKB) konnte die angeforderte Finanzierungsstruktur nicht vollständig anbieten, sodass die weiteren Verhandlungen und Gespräche (unter Hinzuziehung von Vertretern beider Gesellschafter) mit den drei verbleibenden Bietern erfolgten.

Hauptkriterium der Auswahl waren die im Wettbewerb vergleichbaren Zinskonditionen und das Anerkenntnis der zugrunde gelegten Vertragsentwürfe aus den ersten beiden Forfaitierungen.

Die Banken haben ihre Vertragskonditionen in zwei Verhandlungsrunden dargestellt, zunächst zum Stichtag 04.01.2013 und sodann zum Stichtag 11.04.2013. Im Ergebnis konnte das Konsortium um die Helaba, bestehend aus der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, der Ostsächsischen Sparkasse Dresden und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (im Folgenden nur noch „Helaba“ genannt), als bester Bieter ausgewählt werden.

Die von der Helaba gemäß Rahmenforderungskaufvertrag anzukaufenden Forderungsnennbeträge bis 31.12.2028 (erste Zinsbindungsperiode) betragen 135.950.742,53 EUR. Darüber hinaus verbleibt eine Restschuld in Höhe von 51.475.000,62 EUR.

Die Höhe der forfaitierten Entgelte, die dem Einredeverzicht der Landeshauptstadt Dresden unterliegen, ist aus **Anlage 1 (Ziffer 4 und 5)** ersichtlich.

Sämtliche Angaben beziehen sich auf die im Angebot der Helaba vom 11.04.2013 angegebenen Zinskonditionen und unterstellten Ziehungstermine, die jedoch in den Verträgen verbindlich erst zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung festgeschrieben werden können.

6. Abgrenzung der Forfaitierung III zu den Forfaitierungen I und II

Die SEDD hat die vertraglichen Regelungen der 1. Forfaitierung konkretisiert und ihren Inhalt in zwei Verständigungsvereinbarungen mit der Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale (Helaba) vom 03.07.2008 klargestellt. Die Klarstellungen betreffen

- den Umfang der abgetretenen Rechte,
- die Rangfolge der Rechte zueinander,
- den Umfang des Kündigungsrechts,
- den Umfang des abgetretenen Restwertvergütungsanspruchs sowie
- die Zahlungsmodalitäten.

Mit den Verständigungsvereinbarungen konnten die Ansprüche und Rechte aus der 1. Forfaitierung gegenüber den Forderungen aus der 2. Forfaitierung eindeutig abgegrenzt werden, sodass für die Bieter der 2. Forfaitierung eine einheitliche Geschäftsgrundlage sichergestellt wurde. Zudem konnten Risiken aus der 1. Forfaitierung verringert werden, nachdem festgestellt worden war, dass die vertraglichen Regelungen der 1. Forfaitierung hinsichtlich der an die Helaba übertragenen Forderungen und Rechte einer einschränkenden Auslegung bedurfte.

Die Inhalte der beiden Verständigungsvereinbarungen wurden in gleicher Weise unmittelbar in die Vertragstexte der Forfaitierung II aufgenommen, sodass auch die Ansprüche und Rechte aus der 2. Forfaitierung gegenüber den Forderungen aus der 3. Forfaitierung eindeutig abgegrenzt werden und für die Bieter der 3. Forfaitierung eine einheitliche Geschäftsgrundlage sichergestellt ist.

7. Vertragsgestaltung

Zur Abwicklung der Finanzierung ist ein Rahmenforderungskaufvertrag (**Anlage 3**) zwischen der Helaba und der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen, der den Abruf des Betrages bis zu einer Höhe von 106,5 Mio. EUR ermöglicht. Im Rahmenforderungskaufvertrag werden die Ziehungstermine und der Abzinsungssatz festgelegt.

Die Details der gemäß Rahmenforderungskaufvertrag der Stadtentwässerung Dresden GmbH bereitzustellenden Mittel werden im Einzelforderungskaufvertrag (**Anlage 4**) präzisiert.

Darüber hinaus ist seitens der LHD eine Einredevetzichtsvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis (**Anlage 5**) mit der Helaba abzuschließen.

Zwischen der SEDD und der LHD ist ferner eine Anrechnungsvereinbarung (**Anlage 6**) abzuschließen, die gewährleistet, dass eine Inanspruchnahme der LHD aus der Einredevetzichtsvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis ihre bei Beendigung des AEV bestehende Zahlungspflicht für die Rückübertragung des Vermögens entsprechend mindert.

8. Kommunalrechtliche Bewertung

Die Einredevetzichtsvereinbarung einschließlich der abstrakten Schuldanerkenntnis findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 83 Abs. 3 und 2, 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO. Danach darf eine Kommune Rechtsgeschäfte, die einer Bürgschaft oder einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommen, nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die abzugebende Einredevetzichtsvereinbarung der Landeshauptstadt Dresden ist ein gewährvertragsähnliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 83 Abs. 3 SächsGemO. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung kann nur bei Vorliegen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden, wenn die Verpflichtungen aus der Garantieübernahme die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nicht gefährden.

a) Erfüllung kommunaler Aufgaben

Gemäß § 63 Abs. 2 SächsWG obliegt die Abwasserentsorgung den Kommunen, in deren Gebiet das Abwasser anfällt, und ist somit eine Pflichtaufgabe der LHD. Die Stadt hat sich gemäß § 63 Abs. 3 SächsWG zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eines Dritten bedient. Dieser sogenannte Dritte ist die SEDD, an welcher die LHD zu 51 % beteiligt ist.

Die Einredeverzichtserklärung ermöglicht der SEDD eine Finanzierung zu kommunalkredit-ähnlichen Konditionen und hat über die Regelungen des AEV Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der LHD und die Gebührenentwicklung. Dieses zinsgünstige Finanzierungsinstrument dient der Erfüllung der der LHD obliegenden Aufgabe und bietet den Vorteil eines langfristig planbaren Zinsrahmens.

b) Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden

Zur Beurteilung der Frage der Vereinbarkeit der übernommenen Verpflichtung aus der Einredeverzichtserklärung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der LHD sind die Chancen bzw. Vorteile des gewählten Finanzierungsmodells gegenüber den Risiken bzw. Nachteilen abzuwägen.

Nachteile/Risiken:

Nachteilig würde sich die tatsächliche Inanspruchnahme der LHD, die aus einer Schlecht- oder Nichterfüllung der von der SEDD gemäß dem AEV geschuldeten Leistungen und Pflichten, der Insolvenz der SEDD sowie dem Risiko des zufälligen Untergangs des Vermögens der SEDD resultieren kann, auswirken.

Das Risiko der Schlecht- oder Nichterfüllung bzw. der Insolvenz der SEDD kann die LHD als Mehrheitsgesellschafterin der SEDD durch geeignete Maßnahmen minimieren. Die Voraussetzungen hierfür wurden mit Abschluss des Vertragswerkes zur (Teil-) Privatisierung der SEDD, insbesondere mit den entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag, im Konsortialvertrag und im AEV, geschaffen. Darüber hinaus wurde entsprechend der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 20.08.2004 ein Team „Vertrags- und Risikomanagement“ mit diversen Steuerungs- und Kontrollpflichten installiert. Zudem hat die LHD das Recht, den AEV zu beenden und das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Anlagevermögen zurück zu erwerben. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zur Ausübung der Abwasserbeseitigungspflicht dürfte eine Insolvenz der SEDD zudem ein eher theoretisches Risiko darstellen.

Allein das Risiko des zufälligen Untergangs des Vermögens der SEDD kann von der LHD nicht beeinflusst werden. Dieses Risiko hat die LHD jedoch immer zu tragen – unabhängig von der Frage der Rechts- und Organisationsform.

Der Abschluss der Anrechnungsvereinbarung zwischen der LHD und der SEDD gewährleistet, dass eine doppelte Inanspruchnahme der LHD aus dem AEV einerseits und der Einredeverzichtserklärung andererseits nicht zu befürchten ist.

Vorteile/Chancen:

Das im Rahmen der Ausschreibung gewählte Forfaitierungsmodell mit einem Einredeverzicht der LHD führt im Gegensatz zu einer Finanzierung zu Marktkonditionen in einem ersten Schritt zu einer Entlastung der SEDD. In einem zweiten Schritt gibt die Gesellschaft diese günstigen Finanzierungsbedingungen über das Leistungsentgelt für Zinsen gemäß AEV sowie die in Ziffer 9 b) dargestellten Preisanpassungsregelungen an den Eigenbetrieb respektive

den Gebührenzahler weiter. Insofern trägt das gewählte Finanzierungsmodell zu einer Stabilität der Abwassergebühren in der LHD bei.

Die von der Landeshauptstadt Dresden abzugebende Einredeverzichtserklärung ist dementsprechend unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden vereinbar.

c) Standpunkt der Rechtsaufsichtsbehörde zu den früheren Forfaitierungen

In seinem Genehmigungsbescheid vom 20.08.2004 führte das Regierungspräsidium Dresden zur Forfaitierung I u. a. aus:

„Die Einredeverzichtserklärung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis wird in Erfüllung pflichtiger kommunaler Aufgaben von der Landeshauptstadt Dresden abgeschlossen. Gemäß § 63 Abs. 2 SächsWG sind die Gemeinden Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung. Hierzu gehört neben der Errichtung der zur Aufgabenerledigung erforderlichen Anlagen auch der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung. Die Landeshauptstadt Dresden bleibt nach der derzeitigen Struktur der Aufgabenerledigung Trägerin dieser pflichtigen Aufgabe. Sie bedient sich der Stadtentwässerung Dresden GmbH lediglich als Erfüllungsgehilfin. Die Einredeverichtsvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis dient dabei der Reduzierung des finanziellen Aufwandes für die Aufgabenerledigung durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH und damit der Erfüllung der der Landeshauptstadt Dresden obliegenden Pflichtaufgabe.“

Die gegenständliche Einredeverichtsvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis ist mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden vereinbar.“

In seinem Genehmigungsbescheid vom 30.12.2008 führte die Landesdirektion Dresden zur Forfaitierung II u. a. aus:

„Die Einredeverichtsvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis ist nach Maßgabe der unter Nr. 2 des Tenors dieses Bescheides verfügten Auflage mit den Anforderungen einer geordneten Haushaltswirtschaft vereinbar und wird die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt voraussichtlich nicht gefährden (§ 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO).“

Die von der Landesdirektion angesprochene Auflage bezieht sich darauf, dass die LHD die Risiken aus der Einredeverichtsvereinbarung im Rahmen des Risikomanagementsystems in angemessener Weise zu überwachen hat. Dies wird in entsprechender Weise praktiziert.

Da die vorgesehene Forfaitierung III sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Vertragsgestaltungen weitgehend deckungsgleich zu den Forfaitierungen I und II sind, können diese Ausführungen auch auf die Forfaitierung III übertragen werden.

9. Beihilferechtliche Bewertung

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Beihilfe im Sinne der Art. 107/108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt, ist zu prüfen, ob aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigungen zugunsten bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Wichtigstes Tatbestandsmerkmal ist dabei die einseitige Zuwendung eines wirtschaftlichen Vorteils, ohne dafür eine marktgerechte Gegenleistung zu erhalten.

Durch die Einredeverzichtserklärung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis der LHD wird die SEDD in die Lage versetzt, die Finanzierung zu kommunalkreditähnlichen Konditionen abzusichern. Durch die im Gegensatz zum marktüblichen Zins günstigeren Konditionen erhält die SEDD einen wirtschaftlichen Vorteil. Der wirtschaftliche Vorteil, resultierend aus der positiven Zinsdifferenz, wird an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der LHD bzw. den Gebührenzahler über das Leistungsentgelt für Zinsen gemäß Abwasserentsorgungsvertrag weitergereicht. Hierbei sind drei Sachverhalte relevant:

a) Verankerung des Forfaitierungsmodells im Ausschreibungsverfahren zur Teilprivatisierung der Stadtentwässerung Dresden

Im Ausschreibungsverfahren zur Teilprivatisierung der SEDD haben alle Bieter im Laufe der Verhandlungen ihre Angebote unter den Vorbehalt gestellt, für sämtliche Investitionen der SEDD die Finanzierungsform der Forfaitierung wählen zu können. Dieser Vorteil wurde im Rahmen der Angebotsabgabe im Leistungsentgelt eingepreist. In § 11 Abs. 5 AEV wurde das Modell der Forfaitierung zur Vertragsgrundlage gemacht.

b) Weitergabe der Vorteile an die LHD über Preisanpassungsregelungen nach dem AEV

Der für die SEDD vorteilhafte Zinssatz für die Finanzierung der Investitionen aus der Forfaitierung III wirkt sich ebenfalls vorteilhaft auf den durchschnittlichen Refinanzierungszinssatz der SEDD aus, der als Parameter in die jährlichen Anpassungen des Leistungsentgelts gemäß § 22 AEV einfließt. Damit profitiert der Abwassergebührenzahler direkt von geringeren Finanzierungskosten.

Soweit darüber hinaus weitere, nicht über das Leistungsentgelt bzw. dessen Anpassung nach § 22 AEV an die Gebührenzahler weitergegebenen Vorteile aus der Forfaitierung bei der SEDD verbleiben (zum Beispiel durch die aktuell besonders günstige Zinssituation), werden diese durch eine zusätzliche Vereinbarung zur Anpassung des Leistungsentgelts an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden und somit den Gebührenzahler weitergegeben. Der Ausgleich erfolgt, nachdem die konkreten Zinskonditionen festgeschrieben worden sind, im Rahmen einer Verständigungsvereinbarung zwischen der LHD und der SEDD zur Anwendung der §§ 12 und 22 des AEV (rechnerischer Nachweis durch Vergleich der vertraglichen Konditionen der Forfaitierung III mit marktüblichen Konditionen).

Somit ist sichergestellt, dass sämtliche Vorteile aus der Forfaitierung an die LHD ausgekehrt werden. Da die SEDD den sogenannten „wirtschaftlichen Vorteil“ über das Leistungsentgelt an die LHD weiterreicht, liegt keine Beihilfe vor.

10. Vertragsabschluss

Die beigefügten Verträge haben bereits Unterschriftsreife erreicht. Die Unterzeichnung wird jedoch erst nach der Zustimmung des Stadtrates erfolgen können. Die angegebenen Zinssätze beruhen auf den Kapitalmarktverhältnissen vom 11.04.2013 unter Berücksichtigung des Auszahlungs- und Tilgungsverlaufes sowie der gewählten Zinsbindung. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bzw. nach Vorliegen der Genehmigung der Landesdirektion Sachsen wird nochmals eine Konkretisierung der Zinskonditionen (Abzinsungssatz) sowie der Auszahlungstermine erfolgen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Entgeltabtretung

Anlage 2 – Wirtschaftsplan 2013 inklusive Mittelfristplanung 2014 bis 2016

Anlage 3 – Rahmenforderungskaufvertrag (nicht öffentlich – vertraulich)

Anlage 4 – Einzelforderungskaufvertrag (nicht öffentlich – vertraulich)

Anlage 5 – Einredeverzichtserklärung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis (nicht öffentlich – vertraulich)

Anlage 6 – Anrechnungsvereinbarung (nicht öffentlich – vertraulich)

Helma Orosz